

versicherungsgeschäft ebenfalls nicht angepasst. Tatsächlich wird die Prämie in der Regel vom Kreditinstitut als VN (als Teil der Kreditsumme) gezahlt. Der VN, der zugleich Darlehensgeber ist, dürfte großes Interesse daran haben, dass die Prämie im Fall eines Widerrufs an ihn zurückfließt und nicht an die VP gezahlt wird. Andernfalls würde sich einerseits die Nettokreditsumme erhöhen, wobei der Kreditgeber andererseits gleichzeitig eine Absicherung durch den Wegfall der Versicherung verliert. Es obliegt den Versicherern und Kreditinstituten sich zu überlegen, wie die Zahlungsflüsse ablaufen sollen. Möglich erscheint die Vereinbarung eines Sondertilgungsrechts für den Fall eines Widerrufs der Restschuldversicherung. Der Widerruf eines Restschuldversicherungsvertrags würde dann zur Rücküberweisung der Versicherungsprämie auf das Kreditkonto und zur automatischen Reduktion der offenen Darlehensvaluta führen. In der Regel verkürzt sich dadurch die Laufzeit des Darlehensvertrags unter Beibehaltung der mit dem Darlehensnehmer ursprünglich vereinbarten Rate.

Denkbar wäre aber auch, dass sich die Rate reduziert und die Laufzeit beibehalten bleibt. Ein entsprechender ergänzender Hin-

weis im Kundenbrief, eingefügt nach dem Text der Musterbelehrung im Wege der Nachbelehrung eine Woche nach Abgabe der Beitrittserklärung der VP, kann wie folgt aussehen:

„Ein Widerruf Ihrer Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag führt neben den in der Widerrufsbelehrung genannten Widerrufsfolgen zu einer Reduzierung der Ratenhöhe Ihres Darlehensvertrags bei gleicher Laufzeit.“

III. Fazit

Die Neuregelung der Informationspflichten für Restschuldversicherungen in den §§ 7 a Abs. 5 und 7 d VVG mag aus Verbrauchersicht nachvollziehbar und sinnvoll sein, wirft aber in ihrer konkreten Ausgestaltung viele rechtliche Fragen auf. Auch wenn angesichts des hohen politischen und zeitlichen Drucks, unter dem die Formulierung noch kurzfristig in das IDD-Umsetzungsgesetz aufgenommen wurde, diese Situation erklärlich ist, sollte der Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit die notwendigen Nachjustierungen – insbesondere an der Musterbelehrung in der Anlage zum VVG – zeitnah vornehmen.

Wettlauf um die Todesfalleistung – Rechtliche Probleme bei der Auszahlung der Versicherungssumme in der Lebensversicherung nach dem Todesfall

– Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des OLG Saarbrücken vom 17. 5. 2017 (5 U 35/16) VersR 2018, 149 –

Sabine Winkens, Köln*

I. Dieser Beitrag wurde angeregt durch eine Entscheidung des OLG Saarbrücken,¹ das sich mit der Frage zu befassen hatte, wer nach einem Todesfall die Versicherungssumme beanspruchen kann bzw. an wen der Versicherer mit befreiender Wirkung i. S. v. § 362 BGB leisten kann/muss. Diese Rechtsfrage bleibt anscheinend stets aktuell, hat es doch dazu in den letzten Jahren immer wieder ober- und höchstrichterliche Entscheidungen gegeben, die sich mit diesem Problemkreis befassten. Auch in der Praxis kommt es häufig vor, dass bei einem Lebensversicherungsvertrag nach Eintritt des Todesfalls mehrere Anspruchsteller an den Versicherer herantreten und die Auszahlung der Versicherungsleistung begehren. Darauf soll im Weiteren eingegangen werden. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Versicherer sich gegenüber den Erben des VN bzw. dem/der Bezugsberechtigten schadensersatzpflichtig machen kann, soll in diesem Beitrag nicht erörtert werden, wobei auch diese Frage Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen ist² und interessante Problemkreise zur Erörterung bietet, die jedoch den Rahmen dieses Beitrags überschreiten würden. Im Folgenden soll vielmehr aus Sicht des Lebensversicherers geprüft werden, ob bzw. was dieser im Rahmen des sogenannten Deckungsverhältnisses zu beachten hat und welche Einwendungen er gegenüber potenziellen Anspruchstellern vorbringen kann.

II. 1. Ausgangspunkt dieses Problemkreises und ständige Rechtsprechung des BGH ist, dass bei Verfügungen unter Lebenden zugunsten Dritter auf den Todesfall zwischen dem Deckungsverhältnis – dem im Rahmen des Lebensversicherungsvertrags abgeschlossenen Vertrags zugunsten des/der Begünstigten (§§ 328, 331 BGB), kraft dessen das Bezugsrecht für die Todesfalleistung eingeräumt wurde – und dem Zuwendungsverhältnis (Valutaverhältnis) zwischen dem Verfügenden/VN und dem Begünstigten zu unterscheiden ist. Beide Rechtsverhältnisse unterliegen allein dem Schuldrecht.³ Das Deckungsverhältnis bezeichnet den Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger – also hier dem Versicherer und dem

VN – im Rahmen dessen der Bezugsberechtigte bestimmt wird. Wer die Versicherungsleistung im Verhältnis zu den Erben des VN behalten darf, beantwortet grundsätzlich allein das Valutaverhältnis; das Valutaverhältnis enthält also den Rechtsgrund für den im Deckungsverhältnis erfolgenden Rechtserwerb des Dritten.⁴ Im Valutaverhältnis kommt in der Regel nur ein Schenkungsvertrag (§ 518 BGB) in Betracht⁵ – so auch in sämtlichen hier zitierten Entscheidungen. Im sogenannten Vollzugsverhältnis (Verhältnis Versicherer-Dritter) wird die geschuldete Leistung an den Dritten erbracht.⁶

Der BGH geht dabei davon aus, dass die Erklärung über die Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer regelmäßig – bezogen auf das Valutaverhältnis zwischen dem VN und dem Dritten – den konkludenten Auftrag beinhaltet, dem Dritten nach Eintritt des Versicherungsfalls das Zuwendungsangebot des VN zu überbringen.⁷ Erlangt in einer solchen Konstellation der Dritte

* Die Autorin ist Fachanwältin für Versicherungsrecht und Counsel bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.

1 OLG Saarbrücken VersR 2018, 149.

2 BGH VersR 2013, 1029, vorangehend OLG Köln vom 10. 1. 2012 – 20 U 130/11 – juris; s. zu Schadensersatzprozessen der Erben gegen den Versicherer OLG München vom 8. 5. 2009 – 25 U 4318/08 – juris und OLG Hamm VersR 2015, 1236.

3 BGH vom 26. 11. 2003 – IV ZR 438/02 – NJW 2004, 767; VersR 2008, 1054; zuletzt BGH VersR 2013, 1029.

4 BGH VersR 2008, 1054; vom 26. 11. 2003 – IV ZR 438/02 – NJW 2004, 767 und auch schon BGH VersR 1975, 706.

5 Aber zu anderen Möglichkeiten z. B. Unterhaltsverpflichtungen Winter in Bruck/Möller, VVG 9. Aufl. Bd. 8/1 § 159 Rn. 252 ff.; die Problematik des „Wettlaufs“ zwischen den Erben und dem Bezugsberechtigten entsteht dann nicht.

6 Grüneberg in Palandt, BGB 76. Aufl. Einf. v. § 328 Rn. 5.

7 BGH VersR 2008, 1054.

erst nach dem Tod des VN/der versicherten Person Kenntnis von seiner Bezugsberechtigung, so können die Erben als Rechtsnachfolger des VN den Auftrag zur Übermittlung des Schenkungsangebots widerrufen (§ 671 Abs. 1 BGB) oder das Schenkungsangebot selbst vor Zugang gegenüber dem Bezugsberechtigten widerrufen (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB). Dies hat zur Folge, dass der Bezugsberechtigte die Versicherungsleistung im Verhältnis gegenüber den Erben nicht behalten darf, sondern er diesen gegenüber zur Herausgabe verpflichtet ist. So hatte es der BGH⁸ in einem Rechtsstreit der dortigen Kl. als Bezugsberechtigter gegenüber der dortigen Bekl. als Erbengemeinschaft nach dem Versterben des VN entschieden. Der Lebensversicherer war nicht Partei dieses Rechtsstreits. Er hatte vielmehr die Versicherungsleistung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt.

Wegen dieser Widerrufsmöglichkeit kommt es unter Umständen zu einem „Wettlauf“ zwischen den Erben und dem Begünstigten, was in der Literatur kritisch gesehen wird: Dadurch würde der Bestand des Schenkungsvertrags von dem Zufall abhängen, ob die Erben oder der Dritte zuerst von der Begünstigung erfahren. Dies widerspreche dem Willen des Schenkers/VN/Erblässers.⁹ Die praktische Relevanz dieser Problematik ist nicht unerheblich. Das Problem kann nur dann nicht auftreten, wenn der Begünstigte zugleich als Alleinerbe eingesetzt wird. Etwas anderes kann aber z. B. schon dann gelten, wenn der VN/Erblasser nicht alle ihn beerbenden Hinterbliebenen als Begünstigte benennt, sondern z. B. nur einen von ihnen. Beim Vorliegen einer Erbengemeinschaft ist grundsätzlich die Mehrheit der Erben gem. § 2040 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 745 BGB zum Widerruf berechtigt, sodass der Begünstigte überstimmt werden könnte.¹⁰ Die herrschende Meinung nimmt dies jedoch in Kauf.¹¹ Zu Recht weist *Schneider*¹² darauf hin, dass aus Sicht des Bezugsberechtigten bzw. der potenziellen Erben der Rechtserwerb vor Eintritt des Versicherungsfalls ohnehin vom „Zufall“ abhängt, nämlich dem zu dem Zeitpunkt noch jederzeit änderbaren Willen des VN. Zudem hätte der VN es in der Hand gehabt, diese Unsicherheiten zu vermeiden, wenn dies denn gewünscht gewesen wäre. Er hätte den Bezugsberechtigten unwiderruflich bestimmen können. Bereits in diesem Moment tritt der Rechtserwerb ohne jede weitere Verzögerung ein.¹³ Der Formmangel des § 518 Abs. 1 BGB wird bei dem unwiderruflichen Bezugsrecht daher nach § 518 Abs. 2 BGB durch sofortigen Vollzug geheilt.¹⁴ Überlegungen zum „Wettlauf“ zwischen Erben und Bezugsberechtigten sind auch nur relevant, wenn der postmortale Schenkungsvertrag der Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Versicherungsleistung ist. Es ist hier aber auch an eine lebzeitige Schenkung zu denken, was in der Regel z. B. durch eine Erklärung über die Einräumung des Bezugsrechtes direkt gegenüber dem Bezugsberechtigten geschehen kann. Dieser Schenkungsvertrag ist zwar zunächst Formunwirksam nach § 518 Abs. 1 BGB. Vollzug i. S. d. § 518 Abs. 2 BGB tritt dann aber selbst bei einem widerruflichen Bezugsrecht ein, wenn das Bezugsrecht bis zum Tod nicht widerrufen wird.¹⁵

2. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Versicherer als Vertragspartner des (zu diesem Zeitpunkt verstorbenen) VN im Rahmen des Deckungsverhältnisses dieses alles mit berücksichtigen kann oder gar muss.

a) Auf den ersten Blick ist die Rechtslage eindeutig. Nach dem Eintritt des Todesfalls besteht zweifellos dem Grunde nach gegenüber dem Versicherer ein Anspruch des Bezugsberechtigten auf die Todesfallleistung. Wie oben bereits ausgeführt, gibt das Bezugsrecht dem Begünstigten bei Eintritt des Versicherungsfalls einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer auf die Versicherungsleistung. Mit dem Tod der versicherten Person wächst der Anspruch dem Bezugsberechtigten unmittelbar zu.¹⁶ Dementsprechend ist es in der Vergangenheit stets in der Rechtsprechung gebilligt worden, wenn der Versicherer die Versicherungsleistung im

Rahmen seines Vertragsverhältnisses an den Bezugsberechtigten ausgezahlt hat¹⁷. Dem steht auch nicht die Entscheidung des BGH vom 21. 5. 2008¹⁸ entgegen, selbst wenn in der Entscheidung fälschlich von einem „Anspruch“ der Erben gegen den Versicherer zu lesen ist¹⁹. Der BGH hat dort ausdrücklich festgehalten, dass der Bereicherungsausgleich zwischen VN/Erben und Begünstigten zu erfolgen hat. Insoweit kann auch auf die Ausführungen des ehemaligen Bundesrichters *Seiffert*²⁰ verwiesen werden, der diese Ausführungen als „missverständlich“ bezeichnete und klargestellt hat, dass im Fall die Erben keinen Anspruch aus dem Deckungsverhältnis gegen den Versicherer hatten.

Der Lebensversicherer wird daher grundsätzlich nicht durch die Auszahlung der Versicherungsleistung an die Erbengemeinschaft gem. § 362 Abs. 1 BGB von seiner Leistungspflicht frei.²¹

b) Man könnte aber in einer solchen Konstellation auf die Idee kommen zu prüfen, ob der Versicherer grundsätzlich berechtigt oder gar verpflichtet ist, dem/der Bezugsberechtigten gegenüber einen Mangel aus dem Valutaverhältnis (kein Schenkungsvertrag als Rechtsgrund nach wirksamem Widerruf) entgegen zu halten. Das OLG Saarbrücken hat diese Frage zumindest mit Blick auf die Berechtigung bejaht und stützte sich hierzu auf § 242 BGB im Sinne des Dolo-agit-Grundsatzes.²² Es zog auch das Kreditkartenrecht heran, wo ein Einwendungsdurchgriff gem. § 242 BGB als Ausnahme in Betracht kommt, wenn der Karteninhaber dem Kreditkartenunternehmen offenkundig und leicht nachweisbare Einwendungen gegenüber dem Vertragsunternehmen mitteilt.²³

Ein solcher Schritt des OLG Saarbrücken ist „mutig“, denn dieser Einwendungsdurchgriff verstößt gegen das anerkannte Abstraktionsprinzip zwischen dem Deckungs- und Valutaverhältnis.²⁴ Die Situation aus dem Recht der Kreditkartenzahlung ist

8 BGH VersR 2008, 1054.

9 So z. B. *Hasse* VersR 2008, 590 [596]; *Bayer*, Der Vertrag zugunsten Dritter 1995 S. 332 m. w. N.; s. auch den kurzen Überblick in *Müller-Frank* BUZaktuell 1/2009, 23 [24] unter 2.

10 Zu weiteren Beispielen s. *Hasse* VersR 2008, 590 [593] unter II 2.

11 So z. B. BGH vom 30. 10. 1974 – IV ZR 172/73 – NJW 1975, 382 [383] für eine Bankanweisung; BGH VersR 2008, 1054; zum Diskussionsstand in der Literatur s. *Hasse* VersR 2008, 590 Fn. 15; zustimmend auch *Schneider* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. § 159 Rn. 30.

12 *Schneider* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. § 159 Rn. 30.

13 *Schneider* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. § 159 Rn. 18; BGH VersR 2003, 1021; VersR 2013, 438.

14 *Schneider* in *Prölss/Martin*, VVG 29. Aufl. § 159 Rn. 28.

15 BGH VersR 1975, 706; BGH VersR 2013, 1121 Rn. 21.

16 Vgl. die st. Rspr. des BGH VersR 1996, 877 oder auch bereits VersR 1960, 339.

17 KG VersR 2017, 740; so ausdrücklich auch OLG Nürnberg VersR 2016, 383; s. z. B. auch OLG München vom 8. 5. 2009 – 25 U 4318/08 – juris.

18 BGH VersR 2008, 1054.

19 BGH VersR 2008, 1054 Rn. 17.

20 *Seiffert* r+s 2010, 177 Fn. 62; s. hierzu auch *Müller-Frank* BUZaktuell 1/2009, 23; ebenso BUZaktuell 2/2015, 15.

21 So auch das OLG Saarbrücken VersR 2018, 149 = juris Rn. 45.

22 S. OLG Saarbrücken VersR 2018, 149 = juris Rn. 47; ähnlich – aber kommentarlos – prüft dies auch LG Wiesbaden vom 21. 7. 2011 – 2 O 18/11 – juris; vgl. zum Ausnutzen einer formalen Rechtsstellung *Grüneberg* in *Palandt*, BGB 76. Aufl. § 242 Rn. 49 f.

23 S. z. B. *Martinek/Omlor*, Bankrechts-Handbuch Bd. I § 67 Rn. 37.

24 S. zur Trennung von Valuta- und Deckungsverhältnis BGH VersR 1987, 659; OLG Nürnberg VersR 2016, 383; OLG München vom 8. 5. 2009 – 25 U 4318/08 – juris; OLG Karlsruhe VersR 1998, 219.

aus tatsächlichen Gründen auch nicht ohne Weiteres vergleichbar mit der Interessenlage im Bereich des Lebensversicherungsrechts. Der Vertragspartner des Kartenunternehmens – also der Karteninhaber/Kunde – wird im Regelfall für eventuelle Nachfragen des Kartenunternehmens noch zur Verfügung stehen, der Kunde des Lebensversicherers nach Eintritt des Todesfalls naturgemäß nicht mehr, wenn – wie häufig – VN und versicherte Person identisch sind. Ob eine Einwendung „offenkundig und leicht nachweisbar“ ist, kann vom Kartenunternehmen daher noch die ganze Zeit geprüft werden, wohingegen der Lebensversicherer hier im Nachteil ist. So dürfte es für den Lebensversicherer schwer zu beurteilen sein, ob der VN/Erblasser bereits vor dem Todesfall mündlich dem Bezugsberechtigten das Schenkungsangebot übermitteln hatte. Selbst die Erben als Rechtsnachfolger in der VN-Stellung (§ 1922 BGB) können dazu in der Regel nicht immer etwas sagen, zumal sie hier unter Umständen in einem Interessenkonflikt stehen, was sich wiederum auf die Frage der Beweisbarkeit dieser Einwendung auswirken kann. Im Fall des OLG Saarbrücken war dies auszuschließen, häufig genug wird dieser Aspekt aber ein Punkt sein, den der Versicherer eben gerade nicht beurteilen kann. Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung des OLG Saarbrücken kritisch gesehen werden. Ihr kann allenfalls dann zugestimmt werden, wenn man den Einwendungsdurchgriff tatsächlich nur auf eindeutige und

vom Versicherer unter prozessualen Aspekten beweisbare Fälle beschränkt – was aufgrund obiger Überlegungen nur schwer vorstellbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss vom Versicherer beurteilt werden, hier muss ihm also ein gewisses Ermessen zustehen, denn er geht insoweit auch das Risiko einer Doppelzahlung ein bzw. sieht sich einer Klage ausgesetzt, im Rahmen derer eine Streitverkündung vorgenommen werden kann. Ist dies aber durch den Versicherer zu beurteilen, kann dem OLG Saarbrücken insoweit zugestimmt werden, als es sich um ein Recht des Versicherers handelt. Der Versicherer ist „berechtigt“, den Einwand aus dem Valutaverhältnis zu erheben, er muss es aber nicht. Die Nichterhebung dieses Einwandes darf daher auch nicht zu einer Pflichtverletzung gegenüber den Erben führen.

III. Zusammenfassung: Es bleibt daher dabei, dass der Lebensversicherer bei Eintritt des Todesfalls regelmäßig im Deckungsverhältnis zur Leistung an den Bezugsberechtigten verpflichtet ist und ihm bei Auszahlung an den vom VN Benannten keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Allenfalls im Rahmen der oben skizzierten Ausnahmefälle kann der Versicherer berechtigt sein, die Auszahlung an den Bezugsberechtigten aufgrund einer ihm gegenüber geltend gemachten Einwendung aus dem Valutaverhältnis zu verweigern.

Die Ersatzfähigkeit des Personenschadens im französischen Schadensrecht

Alexander Kronenberg, Köln*

I. Einleitung

Im französischen Delikts- und Schadensersatzrecht bestehen nicht nur im Bereich der Haftungsbegründung erhebliche Unterschiede zum deutschen Recht. Prominentestes Beispiel ist hier sicher die Generalklausel des Art. 1240 Code civil¹ im Gegensatz zum Enumerationsprinzip des § 823 Abs. 1 BGB. Aber auch der haftungsausfüllende Tatbestand – vor allem im Bereich der Personenschäden – unterscheidet sich sehr vom deutschen allgemeinen Schadensrecht.

II. Inhalt des Schadensersatzanspruchs

Das allgemeine Regime des Anspruchsinhalts in Frankreich ist hauptsächlich durch richterliche Rechtsfortbildung des im Code civil kodifizierten Deliktsrechts entstanden. Die deliktische Haftung ist im neuen Art. 1240 Code civil durch diese Generalklausel geregelt:

Art. 1240 Code civil:

„Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer.“

Deutsch:²

„Jedes Verhalten eines Menschen, das einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, zum Schadensersatz.“

In ständiger Rechtsprechung hat die Cour de cassation³ aus dieser Norm den Grundsatz der vollumfänglichen Reparation entwickelt (*réparation intégrale*).⁴ Dieser Grundsatz bedeutet aber keine unbegrenzte Erstattung. Nach der französischen Rechtsprechung soll der Ersatz den gesamten Schaden des Geschädigten in einer Weise wiedergutmachen, dass der Geschädigte weder einen Vorteil noch einen Nachteil aus dem Ersatz zieht.⁵ Eine dogmatisch sehr ausdifferenzierte Gerichtspraxis im Bereich des Delikts- und Schadensrechts ähnlich wie in Deutschland, die einer höchstrichterlichen Kontrolle unterliegt,

ist für Frankreich nur schwer aus veröffentlichten Quellen ermittelbar. Dies liegt soweit ersichtlich zunächst daran, dass es den Tatsacheninstanzen vorbehalten ist, ob und in welcher Höhe bestimmte Schadensposten zuerkannt werden.⁶ Diese

* Der Autor, Alexander Kronenberg, LL.B. (Köln/Paris 1), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand im Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht (Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel). Für die Ermunterung, diesen Aufsatz zu veröffentlichen und seine Anregungen sei Herrn Professor Mansel an dieser Stelle herzlich gedankt.

- 1 Die deliktische Haftung war bis zum 1. 10. 2016 in der Generalklausel des Art. 1382 Code civil geregelt, der im Zuge der Schuldrechtsreform im Jahr 2016 in den wortgleichen Art. 1240 Code civil verlagert wurde.
- 2 Diese Übersetzung ist entnommen aus *Gothard*, Landesbericht Frankreich in v. Bar (Hrsg.), *Deliktsrecht in Europa* 1993, 75; im Folgenden stammen Übersetzungen vom Verfasser, soweit nicht anders angegeben.
- 3 Cass. civ. 1^{ère}, 3. 7. 1996, n° 94-14820, Bull. civ. I, n° 296, 206; Cass. civ. 2^e, 4. 2. 1982, n° 80-17139; Cass. crim., 2. 6. 2015, n° 14-83967; Cass. civ. 3^e, 3. 12. 2015, n° 13-22503.
- 4 *Terré/Simler/Lequette*, *Les obligations* 11. Aufl. 2013 Rn. 899; *Brun*, *Responsabilité civile extracontractuelle* 4. Aufl. 2016 Rn. 595.
- 5 *Brun*, *Responsabilité civile extracontractuelle* 4. Aufl. 2016 Rn. 598; *Leduc*, *JurisClasseur Responsabilité civile et Assurances – Stand 16. 5. 2017 – Régime de la réparation – Modalités de la réparation – Règles communes aux responsabilités délictuelle et contractuelle – Principes fondamentaux* Fasc. 201 Rn. 52; so z. B. Cass. civ. 2^e, 5. 7. 2001, n° 99-18712, Bull. civ. II, n° 135, 91: „les dommages-intérêts alloués à une victime doivent réparer le préjudice subi sans qu'il en résulte pour elle ni perte ni profit“.
- 6 S. etwa Cass. ass. plén., 26. 3. 1999, n° 95-20640, Bull. 1999 A. P., n° 3, 3; Cass. crim., 3. 12. 1969, n° 65-93055, Bull. crim., n° 325; *Brun*, *Responsabilité civile extracontractuelle* 4. Aufl. 2016 Rn. 611; *Leduc*, *JurisClasseur Responsabilité civile et Assurances – Stand 16. 5. 2017 – Régime de la réparation – Modalités de la réparation – Règles communes aux responsabilités délictuelle et contractuelle – Principes fondamentaux* Fasc. 201 Rn. 56.